

Rechnungsprüfungsordnung

des Saale- Orla- Kreises

vom 01. August 2012

Für die Durchführung der in § 114 i. V. m. §§ 115 sowie 81 - 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99/134), enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 09. Juli 2012 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtaufgabe des Landkreises

- (1) Der Landkreis hat ein Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Landrat.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Dem Rechnungsprüfungsamt können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Landrates unberührt. Der Kreistag und der Landrat können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises dem Kreistag und bei der örtlichen Kassenprüfung dem Landrat unmittelbar verantwortlich.

§ 2 Bedienstete des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter (Fachdienstleiter Rechnungsprüfungsamt), dem Stellvertreter, den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.
- (2) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer werden gemäß § 81 Abs. 4 ThürKO auf Beschluss des Kreistages vom Landrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter und sein Stellvertreter müssen entsprechend § 81 Abs. 5 ThürKO Beamte auf Lebenszeit sein und mindestens die Befähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst besitzen.
- (4) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeiten erforderlichen Kenntnisse auf dem verwaltungsrechtlichem, kameralistischen, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet besitzen.

- (5) Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer dürfen eine andere Stellung im Landkreis nur innehaben, wenn das mit ihren Prüfaufgaben vereinbar ist.
- (6) Sie dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.
- (7) Der Leiter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsberechtigten, dem Kassenverwalter und dessen Stellvertreter sowie den Ausführungsbeauftragten der Kasse verwandt oder verschwägert sein im Sinne des § 20 Abs. 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

§ 3 Rechnungsprüfung und Kassenprüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Landkreises und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsbereich bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Prüfung).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises nimmt die Aufgaben auch in den kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt wahr. Dafür können Gebühren erhoben werden. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
 - 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 - 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
 - 3. die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - 4. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 - 5. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
- (4) Im Rahmen der örtlichen Prüfung werden die Betätigungen des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, mit geprüft.
- (5) Die Rechnungsprüfung umfasst die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (6) Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist die Durchführung der Kassenprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte, der ordnungsgemäßen Einrichtung der Kassen und dem Zusammenwirken mit der Verwaltung.

(7) Weitere Aufgaben sind:

1. laufende Prüfung der Kassengeschäfte und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
2. Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen
3. Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
4. Prüfung von Vergaben;
5. Prüfung von Bauausführungen und –abrechnungen;
6. Prüfung von Verwendungsnachweisen bei der Ausreichung von Fördermitteln.

(8) Der Landrat oder der Kreistag können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen (Sonderprüfungen).

§ 4 Durchführung von Prüfungen

- (1) Jährlich stellt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einen Prüfplan auf, der vertraulich ist und nur den Prüfern und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern bekannt geben wird.
- (2) Die Prüfer haben ihre Aufgaben objektiv und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sollen auch beratend, anregend und fördernd wirken.
- (3) Die jeweilige Prüfung ist in der Regel keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Prüfungsgegenständen und Stichproben.
- (4) Die Prüfer sind verpflichtet, sich persönlich durch Akteneinsicht, Befragungen, Augenschein sowie durch sonstige Maßnahmen genaue Kenntnis vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltung, Einrichtung, Kasse usw. zu verschaffen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Fachdiensten und nachgeordneten Einrichtungen der Kreisverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren. Gleiches gilt bei der Prüfung von kreisangehörigen Kommunen.
- (6) Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden an Ort und Stelle ohne vorherige Anmeldung durchgeführt.
- (7) Bei Prüfungen werden die Fachdienstleiter über den Prüfauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfzweck zulässt. Bei angemeldeten Prüfungen ist die betreffende Stelle verpflichtet,
 - zum vereinbarten Termin prüfbereit zu sein.
 - alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Unterstützung der Prüfer zu schaffen.

- (8) Bei den Prüfungen vor Ort im Rahmen der örtlichen Prüfungen der Jahresrechnung der kreisangehörigen Kommunen werden geeignete Arbeitsplätze mit Elektroanschluss (Einsatz von Laptop) und eine Kopiermöglichkeit benötigt.
- (9) Die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.
- (10) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Prüfung und während deren Durchführung den Prüfern Weisungen zu erteilen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.

§ 5 Prüfberichte

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Aus ihm sollte ersichtlich sein:
 - 1. Prüfungsauftrag
 - 2. Name der Prüfer
 - 3. Dauer der Prüfung
 - 4. Bezeichnung der geprüften Gebiete
 - 5. Prüfungsunterlagen
 - 6. Art und Umfang der Prüfungshandlung
 - 7. Wesentliche Prüfungsfeststellungen
 - 8. Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfberichte
 - 9. Zusammengefasstes Prüfergebnis
- (2) Der Prüfbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise im Rahmen des Prüfgespräches auszuräumen.
- (3) Prüfberichte sind vertraulich und nur für interne Zwecke bestimmt, soweit im Gesetz nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Prüfberichte werden über den zuständigen Fachbereichsleiter an die jeweiligen Fachdienste weitergeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt teilt den Fachdiensten, nachgeordneten Einrichtungen und gesetzlichen Vertretern geprüfter Körperschaften die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihnen Gelegenheit dazu, Stellung zu nehmen. Diese hat fristgerecht zu erfolgen. Vor Abschluss der Prüfung kann ein Prüfgespräch erfolgen.
- (5) Entsprechend des Prüfergebnisses hat das Rechnungsprüfungsamt Hinweise zu geben. Weisungen und Anordnungen kann es jedoch nicht erteilen.
- (6) Berichte über Sonderprüfungen erhalten die auftraggebenden Stellen.
- (7) Das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Ein Exemplar des Schlussberichtes ist der Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft zuzuleiten. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft

übersandt. Die Schlussberichte sind den kommunalen Vertretungen bekanntzugeben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

- (8) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese den Landrat vertreten haben.

§ 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Fachdiensten des Landkreises und dessen kreisangehörigen Gemeinden festgestellt und vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für erhebliche Kassenfehlbeträge.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV- Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen).
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung) des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Über die Teilnahme entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüforgane zuzuleiten.
- (7) Die Fachdienste des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis haben die Zwischen- und Jahresabschlüsse wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen des Landkreises einschließlich der Geschäftsberichte dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist.

§ 7 Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Entsteht bei Prüfungen der Verdacht auf Veruntreuung oder sonstige strafbare Handlungen, ist der Landrat unverzüglich vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu verständigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile müssen sofort getroffen werden.

- (2) Prüfberichte mit schwerwiegenden Feststellungen oder besonderen Vorkommnissen sind durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Fachdienst wesentliche Unstimmigkeiten oder begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den zuständigen Fachbereichsleiter und, falls erforderlich, den Landrat zu unterrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Saale-Orla-Kreises vom 01. Februar 1995 außer Kraft.

Schleiz, den 01. August 2012

Fügmann
Landrat

- Siegel -